

# Abstimmungsbekanntmachung

## für den Bürgerentscheid

am 16.05.2021

1. Die Abstimmungsbenachrichtigungen werden den Stimmberechtigten bis spätestens **25.04.2021** übersandt.
2. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhält jeder Stimmberechtigte kostenlos **von Amts wegen die Briefabstimmungsunterlagen. Diese beinhalten den**
  - **Abstimmungsschein,**
  - **den Stimmzettel,**
  - **einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,**
  - **einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,**
  - **ein Merkblatt für die Briefabstimmung.**
3. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk ist **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Auszählung möglich ist.  
  
Die Briefabstimmungsvorstände treten in ihren Gemeinden zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen. Näheres regelt jede Gemeinde in ihrer Bekanntmachung.
4. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag (15.05.2021), 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein von der Gemeinde erteilt werden.
5. Abgestimmt wird mit **amtlich hergestellten** Stimmzetteln. Ein **Stimmzettelmuster** ist der Bekanntmachung im Anhang beigelegt.  
  
Der Bürgerentscheid besteht aus folgenden Fragestellungen, die jeweils mit **einem Kreuz bei Ja oder Nein** beantwortet werden:  
  
Frage: Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden?  
  
Die gekennzeichneten Stimmzettel sind **so zu falten**, dass der Inhalt verdeckt ist.
7. Die Stimmberechtigten können ihr **Stimmrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
8. Wer **unbefugt abstimmt** oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Bereits der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3, § 108 d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Datum

29.03.2021

Unterschrift

Walter Brilmayer (Stellv. des Landrats)

Angeschlagen am:

30.03.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_